

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 81 (1930)

Heft: 5

Artikel: Grundsätzliches zum Problem der forstl. Dienstorganisation [Schluss]

Autor: Ammon, W.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-768404>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

am Engelberg auf die mäßigen Niederschläge dieser abgetrennten Berge¹ zurückgeführt werden kann. Es stellt sich damit unser Gebiet in einen gewissen Gegensatz zu den Jurahängen am Bieler- und Neuenburgersee, wo die Eiche auch am Hangfuß heimisch zu sein scheint, wo auch die Rebe gedeiht, die in unserer Gegend nur bei Stüsslingen früher angebaut war. Dieser Unterschied ist wahrscheinlich auf Gang und Höhe der Temperaturen zurückzuführen, da die Niederschläge nicht stark voneinander abweichen.

Verdunstung, Luftfeuchtigkeit und Winde, die für die Beurteilung des Einflusses auf die Holzartenverteilung noch in Frage kommen, sind an Ort und Stelle nirgends beobachtet worden. Für die Verdunstung spielt die Bodendecke viel die größere Rolle als der Untergrund, so daß eine Vernachlässigung derselben die Resultate nicht trüben wird. Das Nämliche ist für die Luftfeuchtigkeit zu sagen, da sie in der bodennahen Schicht viel mehr von der Bestockung (Nadelholz, Laubholz, Gebüsch oder gar Gras) abhängt, als von der geologischen Schicht und deren Boden. Auch der Wind ist nirgends derart außergewöhnlich, daß er auf die Holzartenverbreitung Einfluß hätte.

Es zeigt sich hier, daß die Wirkung des Klimas nur auf größere Distanzen bemerkbar wird und diejenige der geologischen Schicht nicht zu übertreffen vermag. Um das Klima überhaupt nicht in Rechnung stellen zu müssen, wurde ja auch die Untersuchung in einem kleinen, klimatisch mehr oder weniger gleichmäßigen Gebiet vorgenommen.

(Schluß folgt.)

Grundsätzliches zum Problem der forstl. Dienstorganisation.

Von W. Ammon, Kreisoberförster, Thun.

(Schluß.)

6. Vermehrung der technischen Gemeindeforstverwaltungen oder Ausbau des staatlichen Forstdienstes?

Aber auch bei Sicherstellung einer vollgültigen Betätigungsfreiheit des Gemeindeforstechnikers und einer richtig funktionierenden Staatsaufsicht muß sich die Frage aufdrängen, ob denn die von uns als unerlässlich angestrebte intensivere Wirtschaft im Gemeinde- und Korporationswald nur durch Neuschaffung von technischen Forstverwaltungen denkbar ist, oder ob nicht auch eine vermehrte wirtschaftliche Arbeit des staatlichen Forstpersonals anzustreben ist. Vermutlich wird es in diesem Punkte zweckmäßig sein,

¹ Vgl. Brodmann-Jerisch, Regenkarte der Schweiz. Zürich 1923.

je nach örtlichen Verhältnissen und Möglichkeiten das eine zu tun und das andere nicht zu lassen. Fördern wir also, unter den erwähnten Sicherungen, soweit möglich die Entstehung neuer technischer Gemeinde-Forstverwaltungen. Aber für den weitaus größten Teil des Waldes wird die erstrebte Intensivierung des Betriebes nur auf dem Wege eines rationellen Ausbaus der staatlichen Wirtschaftsleitung möglich sein. Das liegt schon in der Natur der Sache; denn das Wohlergehen des Waldes ist ganz ausgesprochen gebunden an weit-ausschauende Zielsicherheit und Stetigkeit auf lange Frist. Diese vitalen Grundlagen gesunder Forstwirtschaft sind aber bei weitgehender Gemeindeautonomie durch die in jeder Gemeinde möglichen geistigen und personellen Umwälzungen stärker gefährdet, als wenn die wirtschaftliche Leitung beim staatlichen Forstdienste liegt. Vom Staate dürfte, weil an allfälliger Holzversilberung nicht direkt interessiert und nur von allgemein volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet, kaum zu befürchten sein, daß er launenhaft auf plötzliche und verhängnisvolle Eingriffe verfallen könnte. Er bietet für die Einhaltung der Stetigkeit auf lange Frist jedenfalls die größere Sicherheit.

Diesen Erwägungen ist es offenbar zuzuschreiben, daß der Kanton Neuenburg die wirtschaftliche Betätigung des staatlichen Forstdienstes in den Gemeindewaldungen sehr stark ausgebaut hat und daß in unserem Nachbarlande Baden, das uns in den forstlichen Verhältnissen nahe verwandt ist, die Zahl der technischen Gemeindeforstverwaltungen im Laufe der Zeit auf einen Drittel zurückgegangen ist zugunsten der staatlichen Leitung der Gemeindeforstverwaltung.

7. Die heutige Arbeitsbelastung der Kreisforstämter.

Wie gestaltet sich nun, nach Beiseitelassung der vorhandenen technischen Gemeindeforstverwaltungen, das dem staatlichen Forstdienst verbleibende Arbeitsquatum? Die Art der forstdienstlichen Aufgaben ist, weil auf dem eidgenössischen Forstgesetz beruhend und weil die kantonalen Ausführungsgesetze nur unerhebliche Unterschiede aufweisen, meist annähernd dieselbe. Einzig Neuenburg ist, wie gesagt, in der Bewirtschaftung der Gemeindewälder durch den staatlichen Forstdienst so weit gegangen, daß dieser Kanton heute noch eine besondere Stellung einnimmt. Im übrigen verändert sich der quantitative Arbeitsaufwand der Staatsorgane je nach Orographie, Waldeigentum, Betriebsart, wirtschaftlicher Lage und forstlicher Mentalität der Bevölkerung, und je nachdem die forstlichen Staatsaufgaben von den kantonal-politischen Staatslenkern mehr oder weniger ernst genommen werden, und schließlich auch je nach Einstellung der Forstbeamtenchaft selber. Eine Illustration zum letzteren Punkt bildet der Ausspruch eines Kreisoberförsters, als

von der bundesgesetzlichen Vorschrift über forstamtliche Anzeichnung der Holznußungen in den Gemeindewäldern gesprochen wurde: „Was würden da unsere Gemeindeförster sagen, wenn ich mir anmaßen wollte, in den Gemeindewäldern Holz anzuzeichnen!“ Zweifellos ist diese Stellungnahme doch ein Ausnahmefall. Auffallend ist es aber doch, daß sich meines Wissens die Bundesbehörden nicht ernstlich darum interessieren, ob und wie jene hochwichtige Bundesvorschrift wirklich gehandhabt wird.

Von sehr einschneidender Bedeutung für das Arbeitsquantum ist die Waldverteilung auf die drei Eigentumsategorien Staatswald, Gemeinde- und Korporationswald und Privatwald. Um einigermaßen zu einem Anhaltspunkt darüber zu gelangen, wie es um die Arbeitsbelastung des staatlichen Forstdienstes bestellt ist — auf diese Grundlage muß ja die Dienstorganisation abgestellt sein — bleibt uns nichts anderes übrig, als zu versuchen, ob sich als erfahrungsgemäßer Durchschnitt ein brauchbarer ziffernmäßiger Vergleichsindex konstruieren läßt. Die bloße Gesamtwaldfläche sagt uns darüber nicht viel. Wir müssen vielmehr fragen: In welchem Verhältnis steht die Arbeitsbelastung eines Kreisforstamtes durch je 100 ha Wald der drei Besitzsategorien? In Wirklichkeit werden da natürlich noch sehr große Unterschiede von Gegend zu Gegend bestehen; aber wir müssen doch wenigstens nach einem annähernden Durchschnitt suchen, um daraus Schlußziehen zu können über das Verhältnis der eingesetzten forsttechnischen Arbeitskräfte zum vorhandenen Arbeitsquantum. Dabei kann wohl darauf abgestellt werden, daß ein Kreisoberförster durch den von ihm vollständig zu verwaltenden Staatswald ungefähr in gleichem Maße belastet wird wie ein normal funktionierender Gemeindeforstverwalter durch seinen Gemeindewald. Der Arbeitsanspruch seitens der Gemeindewälder, bezüglich welcher dem Kreisoberförster nur die Holzanzeichnungs- und allgemeine Aufsichtspflicht obliegt, erfordert vielleicht per Flächeneinheit etwa noch einen Viertel des für die Staatswälder nötigen Aufwandes, und derjenige seitens des Privatwaldes dürfte sich auf etwa einen Drittel der Gemeindewaldbeanspruchung ermäßigen. Wir gelangen also für die drei Besitzsategorien Privatwald, Gemeindewald und Staatswald zu einem Verhältnis der Kreisforstämtern Arbeit pro Flächeneinheit von etwa 1:3:12. Die relative Belastung durch den Staatswald ist dabei wohl eher noch zu niedrig angenommen. Dafür spricht wenigstens die Tatsache, daß auf dem Kreisforstamte des Verfassers die genaue Nachzählung des ganzen ein- und ausgehenden Geschäftsverkehrs einen Anteil von 73 % für die Verwaltung der Staatswälder und bloß 27 % Anteil des Privat- und Gemeindewaldes und allgemeinen Forstdienstes ergab, während sich bei Berechnung nach obgenannter Abstufung für den Staatswaldanteil bloß

53 % ergeben hätte. Natürlich ist dabei das Maß der Rationalisierung der Staatsforstverwaltung von großem Einfluß. Bis zum Nachweise einer andern richtigern Abstufung möge also vorläufig die obenerwähnte Skala gelten.

Und nun läßt sich für die Arbeitsbelastung des staatlichen, im Außen-
dienst stehenden forsttechnischen Personals in allen Kantonen eine *Index =
ziffer* errechnen, indem man zur Privatwaldfläche die mit 3 multiplizierte Gemeindewaldfläche (ohne technische Forstverwaltungen) und die mit 12 multiplizierte Staatswaldfläche addiert. Wird die so erhaltene Ziffer durch die Zahl der wirtschaftenden Staatsforstbeamten dividiert, so ergibt sich die *relative Belastung per Amtsstelle*, oder, mit andern Worten, es ergibt sich daraus, welches Maß von forst-
technischen Arbeitskräften die Kantone für die vorhandene forstliche Arbeit einsetzen. Es ist naheliegend, dies auch einigermaßen als Maßstab zu betrachten für die Bewertung der Forstmannsarbeit und die forstliche Fortschrittlichkeit in den Kantonen. Verfasser hat diesen Index für die ganze Schweiz durchgerechnet, verzichtet jedoch auf Veröffentlichung; denn jeder Leser kann das leicht selber nachrechnen. Die Resultate sind z. T. recht überraschend und erinnern an das Wort: „Die ersten werden die letzten sein!“ Wenn es auch auf diesem Gebiete zufolge der vielen modifizierenden natürlichen Faktoren keine absolute Mathematik geben kann, so kommen in diesem Ziffernvergleich doch sicher wenigstens die Hauptzüge der forstpolitischen Sachlage sinngemäß richtig zum Ausdruck.

8. Die Notwendigkeit vermehrter Arbeit des staatlichen Forstdienstes.

Die daraus zu ziehenden Folgerungen dürfen aber nicht bloß darauf beschränkt werden, daß die Kantone, die für ihr forstliches Arbeitsquantum ein unterdurchschnittliches Maß von technischen Kräften einsetzen, alle Veranlassung haben, eine Mehrleistung anzustreben, wenn sie auf dem Gebiete der Waldwirtschaft im Ernst als forschrittslich gelten wollen. Wir müssen darüber hinaus noch die Frage zu beantworten suchen, welches Maß von forstlichen Arbeitskräften bei den heutigen Verhältnissen sowohl vom Standpunkt des Waldes, wie demjenigen der allgemeinen Volkswirtschaft aus als ökonomisch gerechtfertigt gelten kann und daher von uns auch als Forderung gegenüber der politischen Staatsleitung verfochten werden muß.

Es ist oben bereits erläutert worden, daß die für den Forstbetrieb so unerlässliche Stetigkeit und Zielstrebigkeit auf lange Frist beim Großteil der Gemeindewälder besser erreicht werden kann mit stärkerer Beteiligung des staatlichen Forstdienstes an der Leitung der Bewirtschaftung, während die auf andern Gebieten sicher zweckmäßige

Gemeindeautonomie immer die Gefahr waldschädlicher, launenhafter Schwankungen in sich birgt.

Als Normalität für die Arbeit des Kreisoberförsters in den ihm unterstellten Gemeindewaldungen dürfte angestrebt werden: auf je 100 ha Wald oder 500 m³ Nutzung etwa fünf ganze Arbeitstage per Jahr im betreffenden Walde. Dieses Ziel wird bisher höchstens etwa im Kanton Neuenburg erreicht worden sein, wo es aber auch zu auffallend hoher Leistung der Wälder geführt hat.

In den Kantonen, die erheblichen Staatswald besitzen, ergibt sich in der Praxis sozusagen unvermeidlich, daß hinsichtlich Anspruchnahme des Oberförsters der Staatswald, dessen Verwaltung unter allen Umständen besorgt werden muß, zu einer Art Priorität reicht gelangt. Reicht die Zeit nicht für vollgültige Arbeit in allen Dienstzweigen, so wird wohl meist zuerst im nichtstaatlichen Walde zwangsweise abgebaut. Wollen wir feststellen, welches in den verschiedenen Kantonen der jeweilige Kräfteeinsatz für den staatlichen Forstdienst in Gemeinde- und Privatwäldern ist, so muß vom Personalbestand jener Anteil abgezogen werden, der auf die eigene Privatwirtschaft des Staates entfällt. Ihr Kräfteanspruch per Flächeneinheit kann demjenigen bei normalen technischen Gemeindeverwaltungen gleichgesetzt werden. Bei letzteren kommen, wenn wir die abnormen Fälle, sowie die bündnerischen Verwaltungen des Hochgebirges weglassen, auf einen Gemeindeforstebeamten durchschnittlich etwa 1150 ha Waldfläche. Somit darf angenommen werden, daß durch die Staatswälder auf je 1150 ha ebenfalls ein Kreisoberförster absorbiert wird. Obwohl die Staatswälder im Durchschnitt fühlbar weniger produzieren als der technisch bewirtschaftete Gemeindewald, wenigstens im Jura und Mittelland, so ist der Arbeitsaufwand dennoch nicht geringer, weil sie zumeist weitherum zerstreut sind und viele Neuaufforstungen mit großen Meliorationswerken umfassen. Die Ausrechnung ergibt nun, daß in sieben Kantonen rund die Hälfte bis zwei Drittel der Kreisoberförster einzigt vom Staatswald beansprucht werden. Dieser Kraftaufwand dient also nur der privaten Vermögensverwaltung des Kantons und kann somit bei dessen Leistung für den öffentlich-rechtlichen Forstdienst, für Gemeinde- und Privatwald, nicht mitgezählt werden. Wenn wir nun diese letztere Leistung nach Abzug des Aufwandes für den Staatswald für alle Kantone vergleichsweise und auf die Indexziffern für Gemeinde- und Privatwald bezogen zusammenstellen, so ergibt sich noch eine erhebliche Verschärfung der Ungleichheiten, die sich bereits aus der reinen Indexrechnung ergeben haben. Verschiedene Kantone stehen dann bezüglich ihres Aufwandes für das Forstwesen ganz anders da, als man sie sonst nach ihrem allgemeinen kulturellen und wirtschaftlichen Niveau zu beurteilen gewohnt ist.

9. Leitgedanken zum Ausbau des kreisforstamtlichen Dienstes.

Über die Notwendigkeit einer vermehrten Arbeitsleistung seitens des staatlichen Forstdienstes in einem Großteil der Kantone kann man bei sachlicher Prüfung kaum im Zweifel sein. Wir müssen dieses Postulat gegenüber der Politik mit Nachdruck vertreten. Aber dann erhebt sich auch sofort die Frage, in welcher Weise die Dienstorganisation auszubauen ist. Gar zu leicht verfällt man dabei nur gerade auf die sehr einfache Parole: Verkleinerung und Vermehrung der Forstkreise! Ganz so einfach ist die Sache aber doch nicht. Eine größere Leistung des staatlichen Forstdienstes kann unmöglich auf vernünftige Art dadurch erreicht werden, daß nur gerade auf einer einzigen Dienststufe eine starke Stellenvermehrung vorgenommen wird; vielmehr muß das ganze Organisationsgebäude, unteres und oberes und oberstes Personal umfassend, im Sinne rationeller Dienstordnung symmetrisch gehoben und ausgebaut werden. Und ich wage zu behaupten, daß für die Einszung vermehrter Kräfte in der Kreisoberförsterstufe die Vermehrung und Verkleinerung der Kreise weder der einzige mögliche, noch der rationelle Weg schlechthin ist. Nicht umsonst haben erfahrene Praktiker in dieser Frage an das Wort erinnert: „Mit dem engern Kreis verengert sich der Sinn!“ Verschiedene große Stadtforstverwaltungen und mehrere kleinere Kantone sind durch das gewachsene Arbeitsquantum genötigt worden, eine zweite forsttechnische Kraft in Dienst zu nehmen, aber nirgends hat man die betreffende Forstverwaltung oder den Kanton geteilt und zwei genau koordinierte Stellen und Dienstbezirke geschaffen. Und auch in andern Verwaltungsgebieten, in öffentlichen und privaten Betrieben, pflegt man bei übermäßiger Zunahme des Arbeitsquantums keineswegs vor allem oder gar ausschließlich an Vermehrung von koordinierten, unter sich ganz unabhängigen Funktionären zu denken, sondern in der Regel werden die vorhandenen zumeist im Betriebsorganismus fest eingelebten Arbeitsstellen durch Personalverstärkung ausgebaut. Es ist also durchaus falsch, wenn im Gegensatz zu dem bereits erwähnten Beispiel größerer Stadtforstverwaltungen und mehrerer kleiner Kantone immer wieder als selbstverständlich angenommen wird, für den staatlichen Nutzdienst komme nur Forstkreiszersplitterung mit isolierten Einzelstellen in Frage. Solche Teilung mag zwar auch heute noch bei einzelnen besonders ausgedehnten Forstkreisen zweckmäßig und sehr wünschbar sein; aber nur gerade auf diesem Wege wird unser Ziel einer allgemeinen intensiveren Wirtschaft sicher nicht erreicht. Vieljährige Erfahrung und Beobachtung haben den Verfasser zur Überzeugung geführt, daß die Besetzung eines Kreisforstamtes mit weitreichenden Kräften sehr große Vorzüge bietet (deren Erläuterung hier aber zu weit führen würde) und bei gutem Einvernehmen

und Zusammenarbeiten einen größeren Arbeitseffekt gewährleistet, als wenn den zwei Funktionären je eine Kreishälfte in isolierter Stellung zugewiesen würde.

Bei dieser Frage muß sodann auch daran gedacht werden, daß das ziffernmäßige Verhältnis der Amtsstellen, resp. Funktionäre, in den verschiedenen Dienststufen nicht ohne Schaden maßlos in einseitiger Richtung verschoben werden kann. Ein zweckmäßiges Funktionieren des Dienstes erfordert, daß auch in dieser Hinsicht ein durch Erfahrung als rationell ausgewiesener Rahmen nicht überschritten werden darf. Für die kreisforstamtliche Arbeit ist es notwendig, daß dem Oberförster die richtige Zahl Unterförster als staatliche Revierförster und als Gemeindeförster zur Verfügung steht, nicht zu viele und nicht zu wenige. Ganz gleich muß auch zwischen dem inspizierenden Oberbeamten (Kantonsoberförster) und der Zahl der von ihm inspizierten Wirtschaftseinheiten ein vernünftiges Verhältnis bestehen.

Vom Standpunkt des Wirtschaftsbeamten aus muß gewünscht werden, daß der zuständige Inspektor (Kantonsoberförster) wenigstens alle drei Monate einmal den ihm unterstellten Wirtschaftsbetrieb (Kreis oder techn. Gemeindeverwaltung, wenn letztere dem Kantonsoberförster unterstellt ist) bereist und die laufenden Geschäfte im ganzen Dienstumfang bespricht, und daß die vom Kreisforstamt bewirtschafteten Gemeindewaldungen vom Kantonsoberförster nicht wie bisher üblich, wenn's gut geht, höchstens alle zehn Jahre bei Anlaß der Revision des Wirtschaftsplanes besucht werden, sondern mindestens alle fünf Jahre einmal, und daß dabei die ganze forstliche Sachlage durchgesprochen wird.

10. Die Stellung des Kantonsoberförsters.

Jeder rechte Beamte muß ganz natürlich das Bedürfnis empfinden nach gutem Kontakt mit seinem Vorgesetzten, nach der ständigen unterstützenden Mitwirkung desselben und nach dessen innerer Anteilnahme an allen Vorgängen des Betriebes, nach dessen verständnisvollem Mitempfinden für die Leiden und Freuden des im Lufzendifferdienst tätigen Forstbeamten. Nur auf dieser Grundlage können die offenbar interkantonal verbreiteten so schädlichen und soviel beklagten Auswüchse in unserem Dienstbetrieb auf ein Minimum reduziert werden. Ich denke dabei vor allem an die leidige Papierwirtschaft, den bureaukratischen Auktentrölbetrieb und an die oft wahr genommene Gepflogenheit, daß bei jedem einzelnen der Zentralbehörde vorzulegenden Bagatellgeschäftchen, für das der Kreisoberförster bereits seinen Augenschein vorgenommen und Arbeitszeit und Reisekosten geopfert hat, mit dem Vorgesetzten nochmals ein Augenschein angeordnet und nochmals Arbeitszeit und Reisekosten von zwei Staatsbeamten geopfert

werden, damit der Kantonsoberförster als quasi besserwissender Kreisoberförster die Funktionen des letzteren repetieren kann. Solche Dinge zeugen von notorisch unrationellem Dienstbetrieb. Das lässt sich vermeiden nicht bloß durch Einhaltung einer zweckmäßigen Kompetenzverteilung, sondern namentlich durch Pflege eines genügenden persönlichen Kontakts. Letzterer ist aber unmöglich, wenn der Kantonsoberförster eine übermäßige Zahl untergebener Betriebe zu inspizieren hat. Die praktischen Erfahrungen führen zum Satz: Ein Kantonsoberförster kann normalerweise nicht mehr als 6—10 forsttechnische Wirtschaftseinheiten (Kreisforstämter plus — wenn dem Kantonsoberförster unterstellt — technische Gemeindebetriebe) richtig inspizieren. Die höhere Ziffer mag angehen bei besonderer persönlicher Tüchtigkeit des inspizierenden Kantonsoberförsters. Die zweckmäßige Ziffer wird aber kleiner, sobald besondere arbeitsvermehrende Momente bestehen, wie z. B. viele Subventionsgeschäfte in Schuhwaldgebiet, schwierige Verkehrsverhältnisse, ungute Einstellung der Bevölkerung zum Forstwesen, oder erschwerende persönliche Faktoren, Alter, starke Belastung durch Militärdienst u. dgl.

Die inspizierende Aufsicht über die unterstellten Wirtschaftseinheiten ist aber nur die eine Seite der Aufgabe des Kantonsoberförsters. Die andere nach oben gerichtete Arbeitssferont ist mindestens ebenso wichtig. Der Kantonsoberförster hat seinen natürlichen Platz unmittelbar neben dem ihm vorgesetzten Regierungsvertreter, dem Forstdirektor, als dessen oberster fachmännischer Sekretär referent.¹ Der Kantonsoberförster hat hier die äußerst wichtige Funktion der Vertretung der Forstsache gegenüber den höhern politischen Staatsinstanzen, was einen ständigen persönlichen Kontakt mit dem Forstdirektor unerlässlich macht. Ihre Trennung durch einen förmlichen Instanzenzug, wie bei distanzierten Amtsstellen, mit brieflichem Postverkehr und gegenseitiger Ein- und Ausgangskontrolle, wäre ein höchst fatales, den ganzen Betrieb lähmendes Verfahren.

Alle diese Aufgaben des Kantonsoberförsters ergeben zusammen ein Arbeitsquantum, das, wenigstens in den größeren Kantonen, leicht zur Überbelastung führt. Deren Behebung bildet auf dieser Stufe

¹ Im Kanton Bern wird neuestens das Experiment gemacht, zwei von den drei Forstmeistern, denen die Kantonsoberförsterfunktionen zukommen, zu deportieren und zu bloß inspizierenden Kreisforstbeamten zu degradieren, aus Gründen, die mit den forstlich-sachlichen Interessen im Widerspruch stehen. Die Unhaltbarkeit dieser Anordnung wird sich, namentlich zufolge Komplikation und Erschwerung des Geschäftsganges, bald genug herausstellen. Es gibt weder in der Schweiz (Oberforstinspektion!) noch meines Wissens im Ausland ein zweites Beispiel dafür, daß inspizierende Forstbeamte an einem andern Orte ihren Amtssitz haben sollen als am Sitz der Regierung.

ein besonderes Problem. Bis zu einem gewissen Grade kann auch hier mit Beteiligung von Hilfskräften, analog den Adjunkten auf Kreisforstämtern, nachgeholfen werden. Aber sie können nur bezüglich der Materialverarbeitung auf dem Bureau Nützliches leisten. Im Außen-
dienst (Inspektionen, Pflege des persönlichen Kontakts mit den wirtschaftenden Beamten) und im Verkehr mit den politischen höhern Instanzen ist jedoch keine Entlastung in den persönlichen Funktionen des Kantonsoberförsters möglich. Es müßte ja selbstverständlich als starke Taktlosigkeit empfunden werden, wenn jungen, noch unerfahrenen Leuten in Erstlingsstellen ganz unvermittelt schon Vorgesetztenfunktionen gegenüber Oberförstern zugewiesen würden, anderseits wäre eine Behebung der Überbelastung durch Einsetzung von zwei koordinierten Kantonsoberförstern sicher organisatorisch ein Unding. Es bleibt, wenn die Nebelstände un-
haltbar werden, nichts anderes übrig, als die Kantonsoberförster-Funk-
tionen einem Dreierkollegium zu übertragen (wobei einer der Drei als primus inter pares formell das Präsidium zu übernehmen hätte) und den Kanton in drei Inspektionsbezirke zu teilen. Bei großem Staatsgebiete und intensivem Betriebe können sogar vier und mehr Mitglieder des Inspektorenkollegiums in Frage kommen. Der allfällige Gedanke, an Stelle einer territorialen Teilung etwa die Geschäfte nach Stoffgebieten zu teilen, müßte sich in der Praxis als höchst unrationell erweisen; denn damit befämen die inspizierten Amtsstellen ja verschiedene koordinierte Vorgesetzte. Auch in den ausländischen Staaten, soweit solche mit der Schweiz vergleichbar sind, scheint die Zusammenfassung der inspi-
zierenden Oberbeamten zu einem am Siège der Regierung amtierenden Kollegium das im allgemeinen bewährte praktische System darzustellen.

11. Der Anschluß des Forstwesens an die allgemeine Staatsverwaltung.

Die Einordnung des Forstwesens in die allgemeine Staatsverwal-
tung erfolgt bei uns sehr verschiedenartig. Meist wird die ganze Ver-
waltung in so viele Direktionen oder Departemente aufgeteilt, als der Regierungsrat Mitglieder zählt, so daß jeder Regierungsrat eine Direk-
tion erhält. Und dann wird das Forstwesen als eine Unterabteilung einer solchen Direktion zugewiesen. Es segelt bei uns unter allen mög-
lichen Direktionsflaggen: Volkswirtschaft, Handel, Industrie und Land-
wirtschaft, Bau-, Polizei-, Militärwesen, Finanzen usw. Eine besondere Forstdirektion kommt nur als Ausnahme vor. Ein eigenartiges Ver-
hältnis bestand einmal in einem Kanton insofern, als der Forstdienst zwei verschiedenen Direktionen unterstellt war, mit der Staatsforstver-
waltung der Finanzdirektion und mit dem öffentlich-rechtlichen Dienst der Volkswirtschaft. Die Trennung scheint sich nicht bewährt zu haben und wurde wieder aufgegeben. Für das ersprießliche Wirken des Forst-

dienstes kommt es natürlich nicht darauf an, mit welchen andern Verwaltungszweigen zusammen es einem Direktionsvorsteher unterstellt ist. Es bestehen ja keine besondern Bindungen gegenüber irgendwelchen andern Dienstzweigen. Im Interesse des Waldes muß nur gewünscht werden, daß das Forstwesen unter die Leitung desjenigen Regierungsmitgliedes kommt, das unserer Sache mit redlichem Willen zur Förderung am meisten zugetan ist.

12. Die Notwendigkeit eines Erfolgsnachweises.

Im Anschluß an die hier besprochenen Fragen sollten noch allenthalb weitere organisatorische Punkte behandelt werden, wie z. B. die für einen intensiveren Betrieb unerlässliche, den kreisforstamtlichen Funktionen angeglichene Ausgestaltung des Unterförsterdienstes, die Kompetenzenverteilung über alle Dienststufen, die heute sehr widersprechend geordnete, mancherorts sicher wenig rationelle administrative Seite des Wirtschaftsplanwesens usw. Doch kann heute darauf nicht näher eingetreten werden. Dagegen müssen wir uns noch mit dem eingangs erwähnten andern Problem befassen, dessen Lösung für die wirksame Abwehr einer falschen Einstellung seitens der öbern Staatsbehörden und der öffentlichen Meinung notwendig ist: Der sichtbare Erfolgsnachweis im Forstbetriebe.

Auf Schritt und Tritt können wir wahrnehmen, wie verhängnisvoll sich für die Forstpolitik die Tatsache auswirkt, daß sich unsere Arbeit, d. h. diejenige des Wirtshäters, überwiegend im Innern des Waldes, für die weitere Öffentlichkeit unsichtbar, vollzieht und daß aller forstliche Fortschritt an ganz langsame, für den Laien nicht wahrnehmbare Entwicklung gebunden ist. Das Publikum sieht unsere Arbeit nicht, weil sie sich nicht wie bei andern Berufen ins Schaufenster stellen läßt. Die unsichtbare Arbeit aber wird nicht gewürdigt; darum konnte vor vielen Jahren einmal in einem fortschrittlichen Kanton in allem Ernst eine Volksbewegung unter Führung eines Mitgliedes der Bundesversammlung gegen einen Oberförster entstehen, mit dem Hauptvorwurf, er treibe eine so verfehlte Forstwirtschaft, daß man im Walde ja nicht einmal sehen könne, woher das geschlagene Holz kommt! Und sodann kennen wir, wie schon oben angedeutet, Fälle, wo Forstleute von der öffentlichen Meinung Jahrzehntelang als erstklassige Fachvertreter hochgepriesen und mit allen Ehren bedacht wurden und die dann zum Schluß ihren Wald in einem für die ganze Fachwelt blamablen Zustand hinterlassen haben. Anderseits ist es auch eine altbekannte Erfahrungstatsache, daß die Redensart vom „Dank der Republik“ für unsern Beruf in ganz besonderem Maße zutrifft. Kurz und gut: Die weitere Öffentlichkeit (oft sogar die eigenen politischen Be-

hördern inbegriffen) sieht bei uns nur eine äußerliche Fassade, die alles mögliche Blendwerk gestattet; aber den sachlichen, wahren Inhalt unseres Schaffens sieht sie nicht, weil ihr eben gar kein geeigneter, sichtbarer Maßstab zur Verfügung steht.

13. Forstwesen und Staatspolitik.

Es ist für die weitere Entwicklung unseres Forstwesens sicher von sehr großer, vielleicht entscheidender Bedeutung, daß ein permanent und zuverlässig funktionierender Erfolgsnachweis geschaffen wird. Die davon zu erwartende Wirkung in persönlicher Hinsicht, die richtigere Bewertung der beruflichen Qualität der amtierenden Wirtschäfter, ist dabei nicht einmal das Wesentliche. Forstpolitisch noch wichtiger ist der daraus resultierende ziffernmäßige Nachweis der wirtschaftlichen Rechtfertigung des Aufwandes für tüchtige forsttechnische Kräfte. Erst mit diesem Nachweis werden wir unsern Bemühungen um intensiveren Betrieb der Forstwirtschaft zum Durchbruch verhelfen können. Wir haben nun lange genug von der Möglichkeit großer Produktionssteigerung und von der Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit vermehrten Kräfteeinsatzes gepredigt. Die Politik, welche mit dem Staatsbudget den Schlüssel zum weiteren Ausbau der Forstdienstorganisation in den Händen hält, glaubt uns dass einfach nicht und will nichts davon wissen, daß dem Aufwand für Forstpersonal ein Gegenwert, und sogar ein höherer, gegenübersteht. Die Zusammenhänge zwischen Einnahmen und Ausgaben erkennt sie auf forstlichem Gebiet nicht.

Dazu kommt, daß in politischen Kreisen das Forstwesen leider ganz nur als eine sie wenig interessierende Fachangelegenheit betrachtet wird. Durch den Proporz und die großen mächtigen Wirtschaftsverbände ist die Politik systematisch dazu erzogen worden, daß sie sich einseitig um solche Dinge kümmert, die sich wahl- und parteipolitisch ausschlachten lassen, und daneben die rein sachlichen, politisch sterilen oder gar unvorteilhaften Materien, wie das Forstwesen, links liegen läßt. So ist im allgemeinen unsere Sache in den politischen Kreisen angeschrieben. Einzelne uns wohlbekannte, geradezu glänzende Ausnahmen werden daher mit um so größerer Dankbarkeit anerkannt. Leider sind es nur ganz auffallende Ausnahmen.

„Dß wir uns so schwer tun, eine Förderung der Forstwirtschaft zu erreichen, liegt daran, daß außerhalb des Faches nicht das nötige Verständnis vorhanden ist, namentlich in den Kreisen, die die Entscheidung haben, nämlich bei den leitenden Männern der Politik und bei den Volksvertretungen...“ „Die Beamten, die Behörden sind eben gerade bei uns meist nicht imstande, auch in den Ministerien durchzudringen,

aus dem einfachen Grunde, weil sie nicht die kraftvolle Vertretung eines Standes hinter sich haben, wie z. B. die Landwirtschaft .. „Es ist klar, daß ein Wirtschaftszweig, in dem Leitung und Betrieb in der Hauptsache auf einem Beamtenstand ruht, für sich allein nicht durchzudringen vermag, sondern sich eine Resonanz im Volke schaffen muß.“

Man könnte meinen, diese Worte seien gerade für unsern Fall geschrieben worden. Sie stammen von keinem Geringeren als dem Präsidenten des deutschen Reichsforstvereins und zeigen uns, daß das unbefriedigende Verhältnis zwischen Forstwesen und politischer Staatsleitung eine offenbar international verbreitete Krankheit ist. Für uns in der Schweiz ist ganz besonders zutreffend der Hinweis, daß eine Resonanz im Volke unerlässlich ist. Die öffentliche Meinung muß für unsere Sache gewonnen, organisiert und gegen die sich feindselig oder wenigstens interesselos verhaltende Politik mobilisiert werden. Diese Arbeit ist im Gange. „Unser Wald“, die neue Werbeschrift des Schweizerischen Forstvereins, hat im Volke eine vielverheizende Aufnahme gefunden. Der Schweizerische Verband für Waldwirtschaft und seine Zentralstelle erstarken zusehends. Ihre Stimme beginnt gehört zu werden. Nur zu! Das Ziel, die Gewinnung der öffentlichen Meinung, muß erreicht werden.

14. Grundlegende Faktoren zum Erfolgsnachweis.

Gleichsam als Parallelaktion mit gleichem Ziel, ja geradezu als materielle Fundierung dieser Aufklärungs- und Werbearbeit kann der Ausbau des Erfolgsnachweises gelten. Auch hier ist die Arbeit im Gange. Die Einführung der auf periodischer, vollständiger Ausfluppierung beruhenden Kontrollverfahren, die ständige Beobachtung des laufenden Zuwachses und die Kontrolle über die Entwicklung der in Stärkeklassen gegliederten Vorräte sind alles Maßnahmen, die ganz in der Richtung der Erfolgskontrolle liegen. Aber diesen Maßnahmen lag bisher ausschließlich der Gedanke an das Bestandesmaterial und an einrichtungstechnische Gesichtspunkte zugrunde. Zu einem vollgültigen Erfolgsnachweis ist es aber notwendig, daß diese Kontrollmaßnahmen in der Richtung der ökonomischen Sphäre ausgebaut werden.

Es handelt sich dabei einfach darum, daß zum finanziellen Betriebsergebnis der zwischen zwei Inventarisationen liegenden Periode auch eine angemessene Bewertung der eingetretenen Vorratsänderung hinzugezählt wird. Erst diese Summe, und nicht das bloße Resultat des gebuchten Geldverkehrs, sagt uns endgültig, was der Wald, resp. der Wirtshafter, ökonomisch geleistet hat. Dabei taucht allerdings eine nicht leicht zu nehmende Schwierigkeit auf: Welcher Wert

soll dem stehenden Holze beigelegt werden? Man wird da zunächst an den ausgewiesenen Nettowert per m³ der letzten Periodennutzung denken, also an den sog. „Zerschlagungs“- oder „Versilberungs“-Wert. Das müßte aber nach vielfachen Erfahrungen zu verhängnisvollen forstpolitischen Wirkungen führen (übermäßige Kapitalziffern für den Holzvorrat und den ganzen Waldwert; Verstärkung der Nutzungen und Verminderung des Vorrates, um eine „genügende“ Verzinsung herauszubringen). Eine solche Rechnung, die den Wald als rein privates Geldunternehmen mit völlig freiem Eigentumsrecht des Besitzers behandelt, ist bei uns forstpolitisch unmöglich und steht mit der in unserer Gesetzgebung liegenden Einschränkung des Waldeigentums im Widerspruch. Diese Einschränkungen zugunsten der am Walde haftenden öffentlichen, volkswirtschaftlichen Interessen bilden gleichsam eine auf ihm lastende Servitut. Der Vorrat ist nicht frei verwertbar und darf deshalb auch nicht mit dem Nettopreis von geschlagenem Holz bewertet werden. Mag dabei auch die ganze schöne Theorie der forstlichen Statistik über Bord geworfen werden, wir können unmöglich so rechnen.

Wir müssen uns da eher an das Beispiel gesunden, vorsichtigen Finanzhaushaltes in gutgeleiteten großen Industrieunternehmungen halten, die es sich zur Pflicht machen, ihre Aktiven nur mit dem stark reduzierten Verkaufsvalue in die Bilanz einzusezten und Neuanlagen aus dem laufenden Betriebe sofort weitgehend, oft bis zur Hälfte der Kosten, oder sogar ganz zu amortisieren.

In unserm Fall hat es übrigens keinen Wert, eine eigentliche Bilanz mit dem ganzen Waldwert inklusive Bodenwert aufzustellen; das würde unsere Aufgabe nur erschweren und komplizieren. Es genügt, wenn wir denjenigen Teil herausgreifen, in welchem die wirtschaftliche Arbeit zum Ausdruck gelangt. Denn für diese wollen wir ja einen sichtbaren Erfolgsindex schaffen. Und dieser Teil ist die festgestellte Produktions- und Vorratsänderung, die nach Stärkeklassen getrennt kontrolliert werden. Dabei wird das nicht kluppierte Material unterhalb der Kluppiergrenze ganz außer Betracht gelassen, wie das ja auch bei unsren Wirtschaftsplänen mehr und mehr geschieht.

Die obenerwähnte gesetzliche Eigentumsbeschränkung wird nun zweckmäßig in dem Sinne zu würdigen sein, daß stehendes Holz nur mit dem halben Nettoverkaufsvalue in Rechnung gesetzt, somit nichtgenußter Zuwachs sofort zur Hälfte amortisiert wird. Handelt es sich aber um Vorratsverminderung, so ist dafür faktisch der Nettoverkaufsvalue in die finanzielle Rechnung hineingeflossen, so daß auch in der ökonomischen Erfolgsrechnung der unverkäufliche Betrag einbezogen werden muß. Darin mag ein mathematischer logischer Widerspruch liegen, aber wir müssen uns damit abfinden. Wir

können unmöglich einer einwandfreien mathematischen Logik zuliebe das reale Interesse des Waldes einer großen Gefahr aussehen.

Das vorgeschlagene Rechnungsverfahren, Bewertung der Vorratszunahme mit dem halben, der Vorratsabnahme mit dem vollen Nettowert, kann natürlich nicht in der Weise durchgeführt werden, daß man schon in den einzelnen Abteilungen und Stärkeklassen je nach positiver oder negativer Vorratsänderung ungleich bewertet; denn das ergäbe völlig sinnlose Summationen. Die Rechnung muß für das Betriebs ganze zunächst einheitlich auf Grund des vollen Nettowertes durchgeführt werden. Erst die Summe ist dann, wenn negativ mit ganzer, wenn positiv mit halber Ziffer, in die Schlußaufstellung, finanzielles Betriebsergebnis plus Wert der Vorratsänderung, einzusezen und führt zur maßgeblichen ökonomischen Erfolgsziffer.

Nun ist weiter zu bedenken, daß für die primäre Berechnung des Wertes der Vorratsänderung die Verwendung derselben Nettowertziffer für alle Stärkeklassen dem wirklichen Verhältnis sehr widerspricht; denn jene Ziffer stellt nur den Durchschnitt des ganzen Ertrages dar und eine stärkeklassenweise Trennung der Finanzierung ist ja ausgeschlossen. Wir müssen hier die Unrichtigkeit mit einem willkürlichen, aber jedenfalls sich der Wirklichkeit annähernden Notbehelf zu beheben suchen. Eine Vorratsabnahme in der wertvollsten Starkholzklasse wird ökonomisch nicht kompensiert durch eine gleichhohe Zunahme in der Sperrholzklasse. Dieser Tatsache läßt sich nur so in wirksamer Weise Rechnung tragen, daß wohl für die Summe der ermittelte durchschnittliche Nettowert erhalten bleibt, daß man aber in den vier Stärkeklassen die Ziffer abstuft und für die Sperrholzklasse etwa 65—70 %, für die Bauholzklasse 85—90 %, für die Sagholzklasse 110 bis 115 % und für die Starkholzklasse 125—135 % der Durchschnittsziffer rechnet, so daß zwischen schwächster und stärkster Klasse ein Verhältnis des Festmeter-Nettowertes von etwa 1 : 2 entsteht. Das ist wohl willkürlich, ergibt uns aber doch ein wesentlich zutreffenderes Schlußbild.

15. Ein praktisches Beispiel.

Das durchgerechnete praktische Beispiel führt zu folgenden Ergebnissen :

1. Nettoholzerlös (Brutto-Holzerlös minus Rüstkosten) der Periode 1905—1925: Total Fr. 957.341,29; per m³ Fr. 21,05
2. finanzieller Wirtschaftsertrag des ganzen Betriebes (totaler Bruttoertrag minus totale Wirtschaftskosten) Fr. 833.000,24.
3. Vorratsänderung 1905—1925: Plus 90.731 m³.

4. Wert der Vorratserhöhung:

Stärkeklasse Durchm. in Brusthöhe	Vorratszunahme m ³	Nettowert per m ³	Totalwert Fr.
16—26 cm	30.956	Fr. 15,—	464.340,—
28—38 "	28.293	" 20,—	565.860,—
40—50 "	19.025	" 25,10	477.664,—
52 und mehr cm	12.457	" 32,20	401.116,—
	90.731		1.908.980,—

Reduziert auf die Hälfte des Verkaufs-Nettowertes: Fr. 954.490.

5. Wirtschaftserfolg:

a) Finanzieller Wirtschaftsertrag . . .	Fr. 833.000,24
b) Wert der Vorratszunahme . . .	" 954.490,—
Totale Werterzeugung 1905—1925	Fr. 1.787.490,24

Jahresdurchschnitt Fr. 89.374,51

Per ha bestockter Waldboden . . . " 119,72

In % der Grundsteuerschätzung von 1905 12,37 %
" 1925 6,97 %

Eine solche Aufstellung über den Wirtschaftserfolg sollte nun unfehlbar mit jeder Revision des Wirtschaftsplans verbunden, also mindestens alle zehn Jahre vorgelegt werden. So muß es sich mit unzweideutiger Klarheit zeigen, wohin die Entwicklung des Waldes geht und was der Betrieb leistet. Jedes Blendwerk hört da auf, sobald einwandfreie Inventarisierung und Buchführung gewährleistet sind. Selbst für den Laien wird es völlig klar erkennbar, in welcher Richtung sich der Wald entwickelt, in welchem Verhältnis Nutzung und wirkliche Leistung des Waldes stehen und ob diese Leistung im Vergleich zu vorausgegangenen Perioden zu- oder abgenommen hat. Jahrzehntelange, verborgene Fehlwirtschaft, die unvermeidlich früher oder später mit fataler Überraschung und bankrottähnlicher Umstellung enden muß, ist schlechterdings nicht mehr möglich, wenigstens solange nicht auch bei den Oberbehörden gewissenlose Gleichgültigkeit einreift.

16. Der Index für das waldbautechnische Können des Wirtschafters.

Der ausgewiesene Wirtschaftserfolg (finanzieller Wirtschaftsertrag plus Wert der Vorratsänderung) bietet allerdings noch nicht einen direkten Maßstab für die Qualität des Wirtschafters, denn zu der Letztern treten in dieser ökonomischen Erfolgsziffer als wichtige Einflußfaktoren die natürlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse hinzu. Der

Wirtshafter kann freilich in der Holzverwertung und in der Arbeitsrationalisierung geschickt oder ungeschickt sein und damit den Wirtschaftserfolg empfindlich beeinflussen. Aber diese Seite seiner Berufsqualität lässt sich bei der ökonomischen Erfolgsrechnung in der ziffernmäßigen Wirkung nicht wohl von jenen andern Faktoren trennen, die vom Wirtshafter unabhängig sind.

Dagegen gibt es wenigstens für die Berufstüchtigkeit auf waldbaulichem Gebiet einen maßgeblichen Index, nämlich die *Veränderung der Materialproduktion des Waldes*; wohlverstanden nicht die absolute Höhe dieser Produktion, die überaus stark vom Standort bedingt ist, sondern deren Veränderung, das Maß der Zu- oder Abnahme und die quantitative Verschiebung innert den verschiedenen Stärkeklassen. Ferner sei beachtet, daß unter der Materialproduktion natürlich nicht die effektive Nutzung zu verstehen ist, sondern die ausgewiesene Zuwachslistung. Der tüchtige Wirtshafter wird, sofern er nicht eine bereits im Idealzustand befindliche Verwaltung übernehmen konnte und nicht etwa durch künstliche Fesseln in seinem Wirken gehemmt wird, diese Produktion verbessern, ein minderwertiger Wirtshafter aber wird einen Rückgang herbeiführen. Bei richtiger Inventarisierung und Zuwachsberechnung wird dieser Index, die Veränderung der Materialproduktion, klare Auskunft geben über das waldbautechnische Können des Wirtshafters.¹

Zusammenfassend können wir also sagen, daß in der erläuterten ökonomischen Erfolgsrechnung die wirtschaftliche Lage und Entwicklung der Forstverwaltung zu anschaulichem Ausdruck gelangt, daß darin aber neben der Leistung des Wirtshafters noch andere, von ihm unabhängige Faktoren mitwirken. Einen guten Maßstab für das waldbautechnische Können des Wirtshafters liefert uns dagegen der Ausweis über die Veränderung der Materialproduktion.

Ist es wohl zuviel verlangt, wenn wir es als eine direkte Pflicht der zuständigen politischen Aufsichtsbehörden betrachten, diese rechnerischen Aufstellungen auch gründlich zu studieren und richtig zu würdigen? Wenn sie das tun, so sollte damit eo ipso jede Theaterei im Forstwesen endgültig ausgeschaltet sein. Aber auch die heute vielfach ungerechte

¹ Selbstverständlich wäre es sehr nützlich, wenn in logischer Folgerichtigkeit auch für die andern Dienststufen ein Leistungsindex geschaffen werden könnte. Aber hier wird die Sache erst recht schwierig und heikel. Vorläufig ist man da auf allgemeine Symptome angewiesen. Hinsichtlich der Kantonsoberförster und der Forstdirektoren dürfen in der oben erläuterten Bewertung der Forstmannsarbeit, in der allgemeinen geistigen Einstellung zur Forstfache und im Verhältnis zur Beamtenchaft, sowie im Stande der allgemeinen Dienstrationalisierung solche Symptome erblickt werden.

Würdigung der forstlichen Arbeit seitens der politischen Instanzen dürfte einer besseren Einschätzung weichen, soweit man wenigstens rein sachlichen Gesichtspunkten etwas zugänglich ist.

Für uns Forstbeamte selber wird sich die Gewissheit, daß unsere Arbeit auf Grund von periodischen untrüglichen Feststellungen auch als einwandfreies ziffernmäßiges Bild vor die Augen der Oberbehörden und vor die weitere Öffentlichkeit gelangt, unzweifelhaft in belebendem, anspornendem Sinne auswirken. Möge es also auf diesem Wege gelingen, dem Fortschritte in unserem schweizerischen Forstwesen einen neuen, kräftigen Impuls zu verleihen!

Was uns das Stärkeklassenverhältnis sagt.

Immer stärker drängt sich einem die Pflicht auf, den Holzvorrat und den Holzzuwachs mehr denn je in qualitativer Hinsicht zu pflegen. Daraus entspringt das Verlangen nach möglichst genauer, fast zahlenmäßiger Erfassung der Holzqualität eines ganzen Waldes. Die Betriebs-einrichtungen dürfen sich nicht mehr in der Hauptsache nur auf die Vorkehren beschränken, welche eine nachhaltige Benutzung ermöglichen, den Wald also vor einer Verminderung des Holzvorrates schützen. Sie müssen nicht nur die Wege zeigen, welche zur Erhaltung und Neufnung der Holzmasse und des Zuwachses führen, sondern sie müssen wenigstens ebensosehr, wenn nicht in allererster Linie, die Verbesserung der Qualität hier wie dort anstreben. Mit der Ersetzung des unhaltbar gewordenen Altersklassenverhältnisses durch das Stärkeklassenverhältnis ist der erste Schritt auf dem vorgezeichneten Wege getan worden. Aber das Stärkeklassenverhältnis allein genügt nicht zur Beurteilung der verschiedenen Fragen, und das um so weniger, als seine heutige Konstruktion noch mangelhaft ist. Es soll dies im Folgenden an Hand der Stärkeklassenverhältnisse gezeigt werden, welche 36 Wirtschaftsplana-Hauptrevisionen entnommen wurden, die in jüngster Zeit über öffentliche Waldungen im Aargau erstellt worden sind. Diese Revisionen erstrecken sich über 9390,99 ha waldbestockte Fläche mit einem stehenden Holzvorrat von 2.688.612 m³, wovon 85,9 % oder 2.310.010 m³ gemessen sind und sich auf die einzelnen Stärkeklassen wie folgt verteilen:

Stärkeklassen	Holzmassen		
I 8—14 cm	188.266 m ³	8,2 %	
II 16—24 cm	641.757 m ³	27,8 %	
III 26—36 cm	802.131 m ³	34,7 %	
IV 38—50 cm	471.332 m ³	20,1 %	
V 52 und mehr cm	206.524 m ³	8,9 %	